

Satzung des Vereins Ehe-, Familien- und Lebensberatung Darmstadt e.V.

I Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Ehe-, Familien- und Lebensberatung Darmstadt e.V."
Sein Sitz ist Darmstadt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist unter der Nummer 8 VR 1080 im Vereinsregister Darmstadt eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e.V.

II Zweck und Aufgabe

§ 2

Der Verein bezweckt die Veränderungen des Familienlebens im gesellschaftlichen Wandel durch fachliche Beratung zu begleiten. Sein Familienbegriff umfasst „traditionelle“ Elternpaare mit und ohne Trauschein, sowie auch Patchwork Familien (Stief-Familien) und Regenbogenfamilien (gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern). Das Beratungsangebot des Vereins steht allen Menschen, die sich in Krisensituationen befinden, offen. Der Verein versteht sich als ein Ort, an dem jede/r, unabhängig von Religion, Herkunft, Nationalität und Lebensweise Beratung erhalten kann.

Das Angebot umfasst Paar- und Familienberatung, allgemeine Lebensberatung und Mediation, Beratung bei Sorgerechtsvereinbarungen und anderen familiären Problemen. Weiterhin bietet der Verein Beratung in den Bereichen Familienplanung, Schwangerenberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung. Im Kontext eines Beratungsprozesses kann von den Ratsuchenden eine einmalige Rechtsberatung im Sinne eines „rechtlichen Wegweisers“ durch Juristen in Anspruch genommen werden.

Der Verein hat dem Anspruch allen Ratsuchenden gleichermaßen mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen und sensibel in Bezug auf die individuellen Problemlagen, die jeweiligen Kontextbedingungen und die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe zu sein. Das Beratungsangebot basiert auf Freiwilligkeit, Vertrauensschutz und Verschwiegenheit gegenüber Dritten.

Der Verein versteht die Beratungsarbeit als diakonischen Auftrag.

III Gemeinnützigkeit

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

a) Der Verein darf keine anderen als die in §2 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

b) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder sonstige Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV Mitgliedschaft

§ 5

Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten schriftlich der antragstellenden Person zugehend abgelehnt wird.

Der Austritt ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

V Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

VI Vorstand

§ 7

Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden/der 1. und der 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und bis zu 6 Beisitzern/Beisitzerinnen. Dabei muss ein Beisitzer/eine Beisitzerin Mitglied des Beratungs-Teams sein, für den von der Mitgliederversammlung auch ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt werden soll.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, Auslagen in Ausführung des Amtes können ersetzt werden.

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende/Vorsitzender und Schatzmeister/Schatzmeisterin; sie vertreten gemeinsam.

Der Verein wird gemeinschaftlich von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Verein hat für den Vorstand eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu unterhalten.

Der/Die 2. Vorsitzende übernimmt die laufenden Geschäfte des/der 1. Vorsitzenden vertretungsweise.

Der Vorstand beruft mit Mehrheitsbeschluss einen/eine Fachleiter/Fachleiterin. Er/Sie ist sodann Mitglied des Vorstandes mit vollem Vorschlags- und Stimmrecht. Der Aufgabenbereich des Fachleiters/der Fachleiterin ist arbeitsmäßig so umfangreich, dass dafür eine übliche Vergütung zu zahlen ist. Über die Höhe der Vergütung bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung von seiner/ihrer Funktion bedarf der Mehrheit der in der Vorstandssitzung erschienenen Mitglieder des Vorstandes. Der/ Die Fachleiter*in hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt durch Erklärung gegenüber dem amtierenden Vorsitzenden niederlegen. Der Vorstand vermindert sich in diesem Fall für den Rest seiner Wahlzeit, wenn nicht der Vorstand binnen 6 Monaten ein neues Vorstandsmitglied kooptiert.

Der 1. und 2. Vorsitzende/die 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister/die Schatzmeisterin erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Über die Höhe der Pauschale entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet über Personalangelegenheiten.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Anwesenheit der 1. Vorsitzende/die 1. Vorsitzende.

Eine Beschlussfassung ist im schriftlichen oder elektronischen Verfahren zulässig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands zustimmen.

VII Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden.

Eine weitere Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Die Einladung geschieht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugegangen sein.

Die Mitgliederversammlung kann ganz oder teilweise per Videokonferenz abgehalten werden.

§ 10

Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, genehmigt den jährlichen Haushaltsvoranschlag und erteilt dem Vorstand Entlastung; sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, insoweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 7 der Mitglieder anwesend sind.

Die Protokolle werden von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleitern und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet.

VIII Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

§ 11

Änderung der Satzung, des Zweckes oder Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschlossen werden; sie müssen auf der Tagesordnung inhaltlich bekanntgegeben worden sein.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Entzug seiner Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Darmstadt, 04.10.2021